SCHULRECHT IM FOKUS

Künstliche Intelligenz

7.25

Bestellnr.
91853007

Liebe Leserin, lieber Leser,

zum Hype-Thema KI (englisch AI) gibt es bisher kaum spezifische Regelungen. Allerdings lässt sich das tradierte Recht in vielerlei Hinsicht auf das neue Spielfeld übertragen und führt auch ohne schnelle Eingriffe des Gesetzgebers zu gut handhabbaren Ergebnissen.
Die Potenziale von KI im Bildungsbereich sind groß. Sie reichen von der personalisierten Lernförderung über innovative Lehrmethoden bis zur Automatisierung von Verwaltungsaufgaben. So können Lehrkräfte durch den Einsatz intelligenter Systeme entlastet und gleichzeitig Lernprozesse individueller und effizienter gestaltet werden. Doch dieser Fortschritt braucht einen rechtlichen Rahmen, um sicheren Umgang mit KI im schulischen Kontext zu gewährleisten.
Im Zentrum der rechtlichen Diskussion steht vor allem der Datenschutz. KI-Systeme benötigen Daten, um zu lernen und zu funktionieren – und diese Daten sind häufig sensibel, etwa solche zu Lernfortschritten und Verhalten von Schüler:innen. Daneben ist etwa auch die ethische Dimension nicht zu vernachlässigen. KI-Systeme, die in Schulen eingesetzt werden, müssen so gestaltet sein, dass sie keine Diskriminierung verstärken oder Vorurteile reproduzieren. Die Algorithmen, auf denen KI basiert, dürfen nicht unbeabsichtigt dazu beitragen, bestehende Ungleichheiten im Bildungssystem zu zementieren. Denn der Einsatz von KI muss im Einklang mit den Prinzipien von Chancengleichheit und Inklusion stehen.
Ich wünsche wie stets eine aufschlussreiche Lektüre und freue mich zusammen mit dem Friedrich Verlag auf Ihr Feedback.

© privat

Dr. jur. Florian Schröder, (www.SchiLFs.de), ist Jurist mit großer Erfahrung in Sachen Schule, z. B. als Justiziar der Hamburger Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB). Seit 2015 ist er zudem tätig als Autor und Dozent für Schul- und Datenschutzrecht, etwa für das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) und das Hamburgische Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI).

Vorschau

· Urheberrecht für Schulen
· Rechte und Pflichten von Lehrkräften

Impressum

SCHULRECHT IM FOKUS
wird herausgegeben vom Friedrich Verlag in Hannover in Zusammenarbeit mit Klett und in Verbindung mit Dr. Florian Schröder

Redaktion
Kerstin Wohne (v. i. S. d. P.)
Adresse s. Verlag
Tel.: 0511 - 40 00 41 37
E-Mail: wohne@friedrich-verlag.de
www.friedrich-verlag.de

Verlag
Friedrich Verlag GmbH
Luisenstr. 9, 30159 Hannover
www.friedrich-verlag.de

Geschäftsführung
Julia Reinking

Leserservice
Tel.: 0511 – 4 00 04-150
Fax: 0511 – 4 00 04-170
E-Mail: leserservice@friedrich-verlag.de

Druck
Zimmermann Druck + Verlag GmbH,
Widukindplatz 2, 58802 Balve

Bezugsbedingungen
SCHULRECHT IM FOKUS liegt der Abonnementsauflage der Zeitschriften SCHULE LEITEN und LERNENDE SCHULE zweimal jährlich bei.

Bezug im Einzelverkauf als PDF für 12,95 Euro unter der Bestellnummer d1853007.

© Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Auch unverlangt eingesandte Manuskripte werden sorgfältig geprüft. Unverlangt eingesandte Bücher werden nicht zurückgeschickt.

Was ist und wie funktioniert Künstliche Intelligenz?

Generative KI erzeugt Inhalte, basierend auf Mustern, die sie aus großen Datenmengen „lernt". Bei der Nutzung im Bildungsbereich sind ethische Prinzipien zu beachten. Rechtlich sind v. a. Datenschutz, Urheberrecht und Schulrecht einzuhalten.

Was ist KI?

Obgleich es sich um ein bereits jahrzehntealtes Forschungsgebiet handelt, gehen die Vorschläge dazu, wie KI (oder englisch AI, Artificial Intelligence) zu definieren ist, auseinander: Der IT-Branchenverband BITKOM und das Deutsche Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz (DFKI) definieren KI als *„die Eigenschaft eines IT-Systems, „menschenähnliche" intelligente Verhaltensweisen zu zeigen."*

Die derzeit maßgebliche rechtliche Definition entstammt dem 2024 in Kraft getretenen „AI Act" (deutsch: KI-Verordnung) der Europäischen Union. Danach ist Künstliche Intelligenz *„eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren"*.

Bei den im Anhang I genannten Techniken handelt es sich um unterschiedliche Verfahren, im Zentrum steht aber die Methodik des sog. maschinellen Lernens, also der Auswertung gigantischer Datensätze als Trainingsdaten für die KI.

Welche ethischen Implikationen gibt es für KI im Bildungsbereich?

Ethische Überlegungen zum Thema KI gibt es mit vielerlei Schwerpunkten. Für den Bildungsbereich sind es insbesondere die „Ethics of Artificial Intelligence" der UNESCO („United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization"), die „Principles on Artificial Intelligence" der OECD („Organisation for Economic Co-operation and Development"), die „Ethics Guidelines for Trustworthy AI" der Europäischen Union und die „Ethical EdTech" der ISTE („International Society for Technology in Education").

Wie funktioniert eine KI?

Eine generative Künstliche Intelligenz funktioniert, indem sie aus großen Mengen an Daten Muster und Strukturen lernt und diese dann verwendet, um neue, ähnliche Inhalte zu erzeugen. Sie kann Text, Bilder, Musik, Videos oder Codes generieren, je nachdem, auf welchem Bereich sie trainiert wurde.

Es gibt verschiedene Modelle und Techniken, aber der grundlegende Prozess läuft in aller Regel in folgenden Schritten ab:

1. Datensammlung und -vorbereitung

Generative KIs werden mit riesigen Mengen an Beispieldaten trainiert. Diese Daten können Text, Bilder, Audio oder andere Inhalte umfassen. Beispielsweise wird ein KI-Modell, das Text generiert (wie ChatGPT, Copilot oder Gemini), mit Texten aus einer Vielzahl von Quellen trainiert, u. a. nahezu dem gesamten Internet.

2. Training

Während des Trainingsprozesses lernt das Modell, wie die Daten organisiert sind und welche Muster oder Strukturen sie enthalten. Dazu werden mathematische Modelle wie neuronale Netzwerke verwendet, die in der Lage sind, komplexe Zusammenhänge zu erkennen. Ein häufig verwendetes Modell für generative Aufgaben ist ein sog. Generative Adversarial Network (GAN) oder ein Transformer-Modell, wie bei GPT (Generative Pretrained Transformer): GANs bestehen aus zwei Teilen: dem Generator, der neue Daten erstellt, und dem Diskriminator, der beurteilt, wie realistisch diese Daten sind. Beide Teile verbessern sich durch ein Wettkampfprinzip. Transformer, wie GPT, arbeiten mit einer speziellen Architektur, die besonders gut in der Verarbeitung von Sequenzen (wie beispielsweise

Text) ist. Sie analysieren den Kontext und lernen, welche Wörter oder Symbole typischerweise zusammen erscheinen.

3. Generierung
Sobald das Modell trainiert ist, kann es neue Inhalte generieren. Dies geschieht, indem das Modell Eingaben („Prompts“) erhält (z. B. einen Textanfang oder einen Schreibauftrag) und daraufhin mithilfe des Gelernten eine Fortsetzung oder eine Antwort erzeugt. Methodisch werden hierbei zumeist entweder autoregressive Modelle verwendet, bei denen der Output Schritt für Schritt erzeugt wird, wobei jeder Schritt vom vorherigen abhängt (z. B. ChatGPT). Oder es wird Reinforcement Learning (bestärkendes Lernen) eingesetzt, eine Methode bei der die KI „Belohnungen“ (Lob) für richtige oder erwünschte Ausgaben erhält.

4. Feinabstimmung
In einigen Fällen wird das Modell nach dem ersten Training weiter angepasst, um seine Leistung in bestimmten Bereichen zu verbessern oder es auf spezifische Aufgaben zu spezialisieren. Beispielsweise kann ein KI-Modell, das für allgemeine Textgenerierung trainiert wurde, zusätzlich auf juristische oder medizinische Texte abgestimmt werden, um dort präziser und relevanter zu arbeiten.

Obwohl Künstliche Intelligenz viele Bereiche unseres Lebens berührt, ist sie vielen ein Rätsel.

Welche rechtlichen Bereiche werden von KI berührt?

Für KI-Systeme gibt es außer der genannten KI-Verordnung der EU noch kaum spezifische Regelungen. Im Bildungskontext kann aber vielfach auf bestehende Regelungen zurückgegriffen und diese für den KI-Kontext ausgelegt werden. Neben dem originären Schulrecht sind das vor allem das Datenschutz- und das Urheberrecht. Aber auch Aspekte des Vertragsrechts und des Verfassungs- bzw. Gleichbehandlungsrechts sind relevant. Zwar sind nicht alle genannten Bereiche bei der Nutzung zu beachten, es erscheint aber sinnvoll, sie beim Erwerb von Medien- und KI-Kompetenz im Unterricht zu thematisieren.

Was bedeutet die Fortbildungspflicht zum Thema KI für Schulen?

Bisher sind die gesetzlichen Vorgaben zu Fortbildungen für Lehrkräfte relativ vage. So heißt es etwa in § 51 Abs. 2 des Nds. Schulgesetzes nur: „Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich zur Erhaltung der Unterrichtsbefähigung in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden.“ Spezifische Vorgaben zu Themen, Mindestdauer, zu erreichenden Credit-Points o. Ä., wie man sie für andere Berufsgruppen kennt, fehlen.
Die KI-Verordnung der EU bringt nunmehr allerdings eine eigene Fortbildungspflicht, wenn es in Art. 4 heißt: „Die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen ergreifen Maßnahmen, um nach besten Kräften sicherzustellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Ausbildung und Schulung und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.“ Was genau das für Schulen bedeutet, ist zwar noch nicht geklärt, den Schulbehörden ist aber dringend zu raten, die Vorgabe schulspezifisch zu konkretisieren und im Idealfall über die Fortbildungseinrichtungen der Länder (z. B. LI in Hamburg oder QUA-LIS in NRW) Angebote zu machen.

© Sankai via Getty Images

Rechtliches zu KI im Schulalltag

Darf man als Lehrkraft KI beim Korrigieren einsetzen? Unter welchen Umständen dürfen Schüler:innen KI-Systeme nutzen? Welche rechtlichen Implikationen hat das Training von Large-Language-Modellen und wie erkennt man Texte von ihnen?

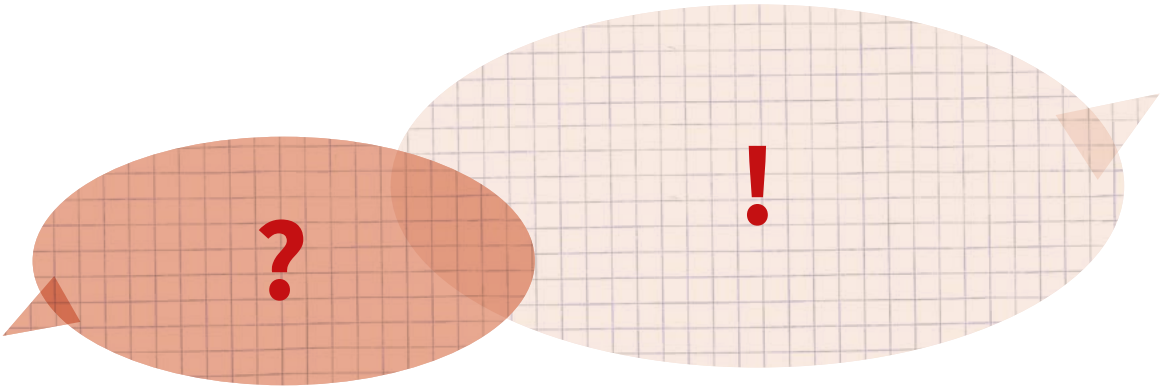

Dürfen Lehrkräfte KI als Korrekturassistenten nutzen?

Das Vorgehen ist zulässig, sofern alle personenbezogenen Daten (Namen, Kennziffern etc.) der Schülerinnen und Schüler vorab entfernt wurden. Die KI-generierten Ergebnisse dürfen allerdings nicht ungeprüft übernommen werden, da ansonsten keine menschliche Beurteilung erfolgt wäre und die Lehrkraft damit eine Dienstpflichtverletzung begangen hätte. Eine rein assistierende bzw. vorschlagende Funktion ist aber rechtlich unbedenklich.

Wie dürfen Schüler:innen KI-Systeme nutzen?

Schüler:innen können KI-Systeme zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung sowie in Prüfungssituationen nutzen, wenn KI als Hilfsmittel zugelassen wurde (mit verpflichtender Angabe von genutzter KI, Prompts und Datum). Wurde sie nicht zugelassen, wäre die KI-Nutzung ein Täuschungsversuch. (Näheres dazu in der Rubrik „Fokusthema“.)

Wie kann ich erkennen, dass für Texte KI verwendet wurde?

Output eines sog. Large-Language-Models (wie ChatGPT) kann typischerweise anhand folgender Indizien erkannt werden:

- Die sprachliche Qualität der erbrachten Leistungen unterscheidet sich von menschlichen Arbeiten, etwa durch perfekte Grammatik und Orthografie, einen eher eingeschränkten Wortschatz, schlichte Parataxen, fehlende Idiomatik (Sprichwörter, Umgangssprache etc.), repetitiv/monotone und zumeist eher humorlose Formulierungen.
- Der Text enthält fiktive oder fehlerhafte Informationen, die nicht erklärt werden können („Halluzinationen“) oder ist inhaltlich unzusammenhängend (inkohärent).
- Auf Nachfrage können die Inhalte durch die/den Schüler:in nicht hinreichend wiedergeben werden.

Welche urheberrechtlichen Fragen stellen sich bei KI-Systemen?

Es gibt diverse urheberrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit KI, die zwar für den schulischen Kontext nicht von unmittelbarer Bedeutung sind, als Unterrichtsinhalte und zur Schaffung eines Bewusstseins für die Herausforderungen von KI aber sowohl für Lehrkräfte als auch für Lernende von Interesse sein sollten:
Die Vorgehensweise beim Training der KI-Systeme gestaltet sich häufig so, dass zunächst Text- und Data-Mining durch Webcrawler-Software erfolgt, also zahlreiche Websites durchsucht werden. Algorithmen analysieren die gefundenen Daten. Erkannte Muster und Merkmale werden sodann extrahiert und kategorisiert, wobei die großen KI-Modelle teilweise mit Billionen von Parametern arbeiten. Derartiges Mining ist nur zulässig, wenn Urheber:innen nicht in maschinenlesbar Form widersprochen haben, was in der Praxis durch eine robots.txt-Datei geschieht, die entsprechende Informationen enthält, § 44b Abs. 3 UrhG (sog. „Opt-out"-Modell).
Derzeit laufen zahlreiche Klageverfahren gegen die großen KI-Unternehmen, allen voran OpenAI als Anbieter von ChatGPT, und weitere populäre KI-Modelle. Verwertungsgesellschaften, Verlage und Mediengruppen (z. B. die New York Times und der Guardian) verlangen dabei urheberrechtliche Vergütungen dafür, dass ihre urheberrechtlich geschützten Werke und Archive für das Training von KI-Modellen genutzt wurden. Bislang liegen hierzu noch keine Entscheidungen vor.
Art. 50 und 53 der KI-Verordnung der EU versucht sich angesichts der dargestellten Problematik auf anderem Wege an einer (ambitionierten) Lösung: Output ist als KI-generiert zu kennzeichnen und eine Zusammenfassung der Verwendung urheberrechtlich geschützter Trainingsdaten zu veröffentlichen.

Was bedeutet im KI-Kontext „bias" und welche rechtlichen Auswirkungen hat er?

Trainingsdaten von KI-Systemen enthalten häufig Verzerrungen („biases"), da es sich um menschengemachte Trainingsdaten handelt, die praktisch immer auch Aspekte von Vorurteilen, Diskriminierungen etc. enthalten. Wurden etwa in der Vergangenheit überproportional viele Männer zu Führungskräften berufen, geht ein KI-System, das mit entsprechenden Daten trainiert wurde, davon aus, dass Führungskräfte männlich sind. Diskriminierungen erhalten damit das Potenzial, durch Nutzung in KI-Systemen potenziert zu werden. Menschliche Faktoren können mithin technisch systemimmanent werden und so genau das Gegenteil dessen bewirken, was man sich gemeinhin von Technik erwartet, nämlich vorurteilsfreie und „unbestechliche" Entscheidungen. Rechtlich kann dies ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sein bzw. entsprechende Verstöße bei Nutzenden der KI hervorrufen. Auf staatlicher – und damit auch auf schulischer – Ebene, kann es zu einer Verletzung des Grundrechts aus Art. 3 des Grundgesetzes (GG) führen. Art. 3 GG enthält nicht nur den allgemeinen Gleichheitssatz („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich."), sondern ist auch die verfassungsrechtliche Basis für die Gleichstellung der Geschlechter und für Diskriminierungsverbote aufgrund unterschiedlichster Kriterien (Herkunft, Sprache, Behinderung etc.).

Dürfen Schüler:innen sich privat ChatGPT-Accounts anlegen?

Gemäß §§ 104 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sind Kinder und Jugendliche nach Alter gestaffelt in der Lage, rechtlich wirksame Erklärungen abzugeben. Korrespondierend damit sehen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB bzw. „Terms of use") der verschiedenen KI-Anbieter variierende Mindestalter für das Anlegen von Nutzeraccounts vor. Das Anlegen eines eigenen Accounts, der nicht personalisierter Schulaccount ist, stellt einen Vertragsschluss dar, auch wenn die Accounts kostenfrei sind. Sind die Kinder noch zu jung für entsprechende Vertragsschlüsse, so liegt rechtlich eine sog. schwebende Unwirksamkeit der Verträge vor, bis die Erziehungsberechtigten dem Vertragsschluss zustimmen oder dies verweigern (§ 108 BGB).

Wo KI auf Urheber- und Datenschutzrecht trifft

Ist es zulässig, Unterichtsentwürfe und -materialien mit KI zu entwickeln und zu nutzen? Was gibt es zu beachten, wenn ein Schulaccount für KI-Systeme gewünscht ist? Antworten berühren Urheber- und Datenschutzrecht.

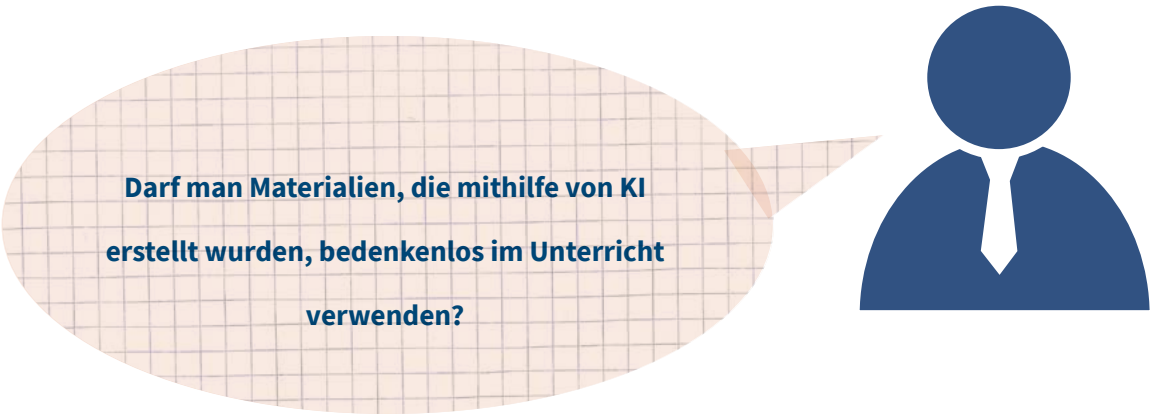

§

Eine Lehrkraft erstellt Unterrichtsentwürfe und Grafiken per KI. Die Schulleiterin hält das für rechtlich unzulässig. Wie ist die Rechtslage?

Es ist zulässig, die KI-generierten Texte und Bilder dürfen im Unterricht unbeschränkt genutzt werden. Gleiches gilt für die Nutzung durch andere Lehrkräfte oder die Schüler:innen, sofern die Lehrkraft, die die Bilder generiert hat, diese nicht so intensiv nachbearbeitet hat, dass sie dadurch zu einem urheberrechtlich geschützten Werk dieser Lehrkraft geworden sind.
Das Urheberrecht ist im Kontext von KI zwar ein sehr relevanter rechtlicher Bereich, allerdings weniger für die Nutzenden als für die Anbieter. Das von einem KI-System produzierte Ergebnis ist in aller Regel nicht urheberrechtlich geschützt, da es nicht menschengemacht ist, das Urheberrecht in Deutschland ebenso wie in den meisten anderen Ländern der Welt aber anthropozentrisch ist, also nur menschengemachte Werke schützt. Juristisch spricht man daher bei KI-Ergebnissen auch nicht von „Werken“ (einem originär urheberrechtlichen Begriff), sondern von „Output“.
Ein KI-Output kann nur ganz ausnahmsweise urheberrechtlich geschützt sein, wenn er so nah an einem urheberrechtlich geschützten Werk ist, dass er als Plagiat anzusehen ist. Da KI-Systeme aber gerade nicht plagiieren (abschreiben oder abmalen), sondern Wort- und Pixelfolgen mittels statistischer Wahrscheinlichkeiten generieren, dürften solche Fälle sehr selten und rein zufällig auftreten.

Was ist zu bedenken, wenn es einen Schulaccount für KI-Systeme gibt?

§

Das Kollegium möchte Schulaccounts in KI-Systemen einrichten und die KI künftig auch unterrichtlich nutzen. Der Schulleiter hat datenschutzrechtliche Bedenken. Was ist ihm zu raten?

Datenschutzrecht ist auf KI-Systeme anwendbar, da diese nicht nur regelmäßig innerhalb ihrer Trainingsdaten erhebliche Mengen personenbezogener Daten verarbeitet haben, sondern die Nutzer:innen auch beim Anlegen eines Accounts zur Nutzung der KI personenbezogene Daten hinterlassen, ggf. auch unmerklich, so in Form ihrer IP-Adresse, und ggf. auch personenbezogene Daten in ihren Prompts – also den an die KI gerichteten Anfragen – verwenden.

Art. 4 der EU-DSGVO definiert wie folgt: „Personenbezogene Daten [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person […] beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.“

Ob bzw. inwieweit kommerzielle KI-Systeme die datenschutzrechtlichen Grundsätze der EU-DSGVO erfüllen, ist in der Regel nicht nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass die meisten der großen KI-Systeme von US-Unternehmen stammen und im außereuropäischen Ausland gehostet werden. Dies spielt zwar aktuell keine entscheidende Rolle mehr, da das „EU-U.S. Data Privacy Framework“ im Juli 2023 in Kraft getreten ist und ein transatlantischer Datenaustausch damit keinen grundlegenden Bedenken mehr begegnet.

Etwaige Unklarheiten bzw. Bedenken lassen sich allerdings elegant dadurch zerstreuen, dass von der Nutzung personenbezogener Daten abgesehen wird und damit der Regelungsbereich des Datenschutzrechts gar nicht betroffen wird. Dies lässt sich z. B. dadurch erreichen, dass – wie im Fall dargestellt – keine personenbezogenen Daten eingespeist werden und zusätzlich ein schuleigener Account des KI-Systems genutzt wird, sodass auch keine personenbezogenen Metadaten entstehen.

Die Schule bzw. das Land ist rechtlich zwar eine sog. juristische Person, das Datenschutzrecht betrifft aber nur Daten von sog. natürlichen Personen, also Menschen.

Ein Datenschutzverstoß läge also z. B. auch vor, wenn die von einer Schülerin übersandte Datei zur Auswertung an die KI gegeben würde, da diese zweifellos Metadaten wie Bearbeitername, Änderungs- und Speicherdaten, Uhrzeiten, Geo-Lokalisation, genutzter Computer, genutztes Betriebssystem etc. enthalten würde.

Bei Nutzung im direkten unterrichtlichen Zusammenhang sollten Schüler:innen mit personalisierten (Schul-) Accounts nur dann arbeiten, wenn diese z. B. mit Zahlen statt mit Klarnamen benannt und damit anonymisiert wären.

Mithilfe von KI getäuscht?

Im Verfahren um den Täuschungsversuch eines Studenten wertete das Gericht den strittigen Text per Anscheinsbeweis als KI-generiert. Die Argumentation lässt sich auch auf Texte von Schüler:innen übertragen.

Das Verwaltungsgericht München hat am 28. November 2023 die erste prüfungsrechtliche Entscheidung zu KI-Täuschungsversuchen getroffen. Im Fall ging es nicht um eine schulische Prüfung, sondern um die Aufnahmeprüfung in einen Studiengang an einer Universität, die Materien sind aber verwandt. Teil der Aufnahmeprüfung war die Vorlage eines selbst verfassten Essays. Das vom Antragsteller eingereichten Essay wertete die Universität allerdings als von einer künstlichen Intelligenz verfasst und verwehrte den begehrten Studienplatz. Hiergegen wandte sich der Antragsteller.

Das Verwaltungsgericht lehnte mit seinem Beschluss (Aktenzeichen M 3 E 23.4371) den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ab. Es folgte der Einschätzung der Universität, dass das Essay keine eigene geistige Leistung des Antragstellers sei, sondern mittels künstlicher Intelligenz generiert. Hierzu ließ es einen sog. Anscheinsbeweis genügen. Von einem Anscheinsbeweis spricht man, wenn die nachzuweisende Tatsache auf einen typischen Sachverhalt gestützt werden kann, der aufgrund allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass die Tatsache vorliegt.

KI-Betrug kann verfolgt werden.

Zwar ist die Verwendung klassischer Plagiatserkennungs-Software bei KI-generierten Texten nicht möglich, weil die KI-Systeme ihre Texte selbst formulieren und nicht einfach ganz oder teilweise abschreiben. Die Universität und ihr folgend auch das Verwaltungsgericht haben aber mittels des Anscheinsbeweises trotzdem den Studienplatz verweigert: So wurden Vergleichsarbeiten des Antragstellers ebenso herangezogen wie Vergleichswerte der Professorenschaft hinsichtlich typischer Studienbewerber:innen. Auch ließ die Universität als Vergleichswert ein thematisch passendes Essay von ChatGPT generieren. *„Dass das vom Antragsteller abgegebene Essay sich über seinen gesamten Umfang auffällig von denen der anderen Bachelorabsolventen und von dem von ihm im Vorjahr abgegebenen Essay unterscheidet und zugleich Merkmale aufweist, die für durch künstliche Intelligenz erstellte Texte typisch sind, lässt nach allgemeinem Erfahrungswissen darauf schließen, dass das Essay mit unerlaubter Hilfe erstellt wurde. […] Nach der Stellungnahme von Prof. […] fällt das vom Antragsteller eingereichte Essay im Vergleich zu den Essays anderer Bewerber durch die sehr stark strukturierte Form auf; erfahrungsgemäß wiesen längere schriftliche Arbeiten von Studierenden selbst bei intensiver Betreuung gewisse Brüche in Struktur und Logik auf. Ferner steche die Kürze und Inhaltsdichte der Sätze und Abschnitte des Antragstellers ins Auge; im Vergleich zu den Essays nahezu sämtlicher weiterer Bewerber sei die Arbeit des Antragstellers deutlich kürzer, enthalte jedoch alle relevanten Aspekte. In der Regel neigten Bachelorabsolventen zur Nutzung verschachtelter Sätze und zur Überlänge; selbst erfahrenen Wissenschaftlern bereite es mitunter Mühe, Forschungsartikel in der gegebenen Kürze abzufassen. Die wesentliche Stärke von Programmen der künstlichen Intelligenz liege darin, Inhalte komprimiert darzustellen. Schließlich sei die Arbeit des Antragstellers in geschliffenem Englisch und frei von Rechtschreib- und Zeichensetzungsfehlern abgefasst, was nicht den bisherigen Erfahrungen der Prüfer entspreche. […] Dem Vergleich lagen die Arbeiten anderer Bewerber der laufenden Bewerbungsrunde und darüber hinaus die allgemeinen Erfahrungen der Prüfer zu den Fähigkeiten von Bachelorabsolventen bei der Abfassung von Texten zugrunde.“*

© Siphotography via Getty Images